

Satzung
über den vorbeugenden Brandschutz
und sonstige brandschutztechnische Leistungen
(Brandschutzsatzung)
in der Gemeinde Legden

vom 06. Juni 2016

Präambel

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am **18.04.2016** die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 26 in Verbindung mit § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496)
- §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666)

§ 1

Vorbeugender Brandschutz

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Belangen des Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen zugleich eine Prüfung mit einer anderen Behörde erfolgt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschauen),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung),
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objektartenliste. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz / Fremdleistungen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen. Auf Fremdleistungen ist ein Verwaltungskostenanteil von 10 Prozent, mindestens jedoch 5,00 Euro zu entrichten, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung beantragt hat. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist, sofern im Bescheid keine andere Fälligkeit festgesetzt wird, mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenehöhe von über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der Verkündung** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Legden vom 15.12.1998 in Form der 1. Änderungssatzung im Rahmen der 2. Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über den vorbeugenden Brandschutz und sonstige brandschutztechnische Leistungen (Brandschutzsatzung) in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 06.06.2016

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Legden vom 06. Juni 2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde 24 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde 24 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1.

4. Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde 24 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde 24 Euro

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde 24 Euro

Anlage 2**Aufstellung der Objektarten für die Gebührenabmessung**

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Legden vom 06. Juni 2016

Objekte
<i>Pflege- und Betreuungsbetriebe</i>
Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
Heime
Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, jedoch nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<i>Übernachtungsbetriebe</i>
Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
Obdachlosenunterkünfte
Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
Camping- und Wochenendplätze (CWVO)

Anlage 2

<i>Versammlungsobjekte</i>
Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Pers.)
Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z.B. Sporthallen)
Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
Schank-/Speisewirtschaften nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) ab 400 Plätze
Versammlungsräume, die nicht der Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) oder Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) unterliegen
Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche), jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
<i>Unterrichtsobjekte</i>
Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
Unterrichtsräume (ab 100 Personen), in sonst anders genutzten Gebäuden
Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
<i>Hochhausobjekte</i>
Hochhäuser nach der Hochhausverordnung (HochhVO)

Anlage 2

Verkaufsobjekte
Geschäftshäuser nach (VkVO)
Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
Verwaltungsobjekte
Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
Ausstellungsobjekte
Museen
Messegebäude
Garagen
Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

Anlage 2**Gewerbeobjekte**Herstellung, Produktion:

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm

Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

Lagerung:

Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/ Chemikaliengesetz (Chemikaliengesetz)/ Sprengstoffgesetz(SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden

Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche.

Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche

Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche

Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800qm Lagerfläche

Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche

Hochregallager

Anlage 2

<i>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</i>
Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
Kirchen und Gebetsstätten
Unterirdische Verkehrsanlagen
Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung NW (BauO NW) – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.